

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 26

Inkrafttretensdatum

13.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Text**Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung.**

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen, Wertersätze und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43a, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden.

(2) War mit dem Finanzvergehen eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmefall verbunden, so hat das Gericht dem Verurteilten die Weisung zu erteilen, den Betrag, den er schuldet oder für den er zur Haftung herangezogen werden kann, zu entrichten. Wäre die unverzügliche Entrichtung für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderen Härten verbunden, so ist ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen, die ein Jahr nicht übersteigen darf.